

Parlamentarischer Vorstoss GGR
Eingang: 6..JUNI. 2016
Bekanntgabe im GGR: 7..JUNI 2016

SVP Fraktion im GGR c/o SVP Stadt Zug Postfach 702, 6301 Zug

Zug, 3. Juni 2016

Interpellation: Welche Regeln gelten für das gemeinsame Zusammenleben mit Muslimen an den Zuger Stadtschulen? Stichwort: Intergration versus Religionsfreiheit

Immer wieder liest man in den Medien von auftauchenden Problemen bei der weltanschaulichen Problematik des Zusammenlebens von Muslimen und Christen. Die oft gegensätzlichen Auffassungen zu gesellschaftlichen und religiösen Fragen führen zu starken Belastungen für Behörden, Schulen, Eltern und Kinder mit einem hiesigen, christlichen Weltbild, in der ganzen Schweiz. Gelegentlich müssen sogar Polizei und Behörden aktiv werden. Aus diesem Grunde stellen wir dem Zuger Stadtrat bezüglich unserer Stadtschulen folgende Fragen und bitten um ausführliche Erläuterungen:

- 1. Sind dem Stadtrat <u>ausserordentliche Vorfälle</u> bekannt, welche mit muslimischen Schülern oder Schülerinnen in den Stadtschulen vorgefallen sind? Wenn ja, welche in den letzten 5 Jahren? Gibt es bezüglich allfällig möglicher zukünftiger Vorfälle vorbereitete Beschlüsse irgendwelcher Art?
- 2. Hat der Rektor oder das Bildungsdept. der Stadt Zug bezüglich der Einhaltung von westlich geprägten Normen neuen Reglementen, neue Vorschriften, neue Anweisungen oder mündliche Direktiven erlassen? Wenn ja, welche? Wenn Nein, warum noch nicht?
- 3. Zur expliziten Weigerung der Eltern ihre Kinder am obligatorischen Schwimmunterricht teilnehmen zu lassen: Mit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) 199 la 178 ff hat das BG entschieden, dass muslimische Kinder vom Schulunterricht dispensiert werden können. Wie handhabt das Rektorat diese Fälle in der Primar- bzw. in der Sekundarschule? Gemäss der Direktion von Bildung und Kultur des Kantons Zug ist das Vorschreiben des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts für moslemische Kinder verbunden mit flankierenden Massnahmen (wie eigene körperbedeckende Badekleidung, getrenntes Umziehen und Duschen) kein Eingriff in die Religionsfreiheit. Was ist in der Stadt Zug diesbezüglich Usanz gibt es Schwierigkeiten?
- 4. Zum Tragen von Kopftüchern in Stadtzuger Schulen: Das Tragen von religiösen Symbolen wie Kreuz, Kippa und Kopftuch sind gemäss BG Teil der liberalen Religionsfreiheit. Auch an unseren Schulen werden vermehrt Kopftücher getragen. Gibt es diesbezüglich irgendwelche Probleme, wenn ja welche?
- 5. Zur Weigerung der Lehrerschaft oder Erwachsenen die Hand zu geben: Sind solche Vorfälle, wie an der Sekundarschule Therwil/BL in der Stadt Zug bekannt? Wie würde ein solcher Vorfall bestraft?
- 6. Zur Weigerung am Schullager teilzunehmen: Wie handhabt das Rektorat diese Fälle? Wie häufig sind solche Weigerungen mit religiöser Begründung bereits vorgekommen?

Wir bedanken uns beim Stadtrat für die Beantwortung unserer Fragen und für weitere Informationen zu dieser Thematik. Wir bitten dafür um Schriftlichkeit.

Jürg Mesmmer

SVP-Fraktionschef Stadt Zug

GGR-Mitglied

Philip C. Brunner Präsident SVP Stadt Zug

GGR-Mitglied